

Dauercamping-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer:
Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG

Vertreten durch:
Internationale Assekuranz-Service GmbH

Produkt:
Dauercamping-Versicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Versicherung für Wohnwagen inkl. Schutzdach, Mobilheime, Chalets, Zirkuswagen, ausgebaute Bauwagen sowie für dessen Ganzjahres-/Wintervorzelt (gemäß Verwendungs- und Eignungsvorgaben seitens der Hersteller), Pavillon mit einem Hardtop und einem Anschaffungspreis von mindestens 700 EUR, Wohnwagenschutzdach, fester Vorbau, Carport, Terrasse, fest mit dem Boden verankerte Garten- und Werkzeughütten sowie die fest mit den versicherten Haupt- oder Nebenobjekten verbundene SAT-Anlage. Als fest mit dem Boden verankert gilt eine zugssichere Befestigung, bei der das Nebenobjekt unter Verwendung von Schrauben und Dübeln mit einem Bodenaufbau, zum Beispiel einem Betonsockel oder Bodenplatte, verankert werden. Ein Carport ist eine Konstruktion, die sich aus Pfeilern und einem auf ihnen aufliegenden Dach zusammensetzt und zum Unterstellen von Kraftfahrzeugen konzipiert ist. Ergänzend bieten wir Ihnen eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden entstehen, die von Ihrem Grundstück oder Gebäuden ausgehen.



Was ist versichert?

Über diese Versicherung können Ihre Haupt- und Nebenobjekte, Ihr Hausrat, Ihre Glasscheiben sowie Ihre Gebäude- und Grundstückshaftpflicht versichert werden. Hier erhalten Sie einen Auszug der wichtigsten Sachen und Risiken. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

Haupt- und Nebenobjekte:

- ✓ Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Haupt- und Nebenobjekte gegen Zerstörung und Beschädigung; z.B. Schäden durch:
 - ✓ Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ✓ Naturgefahren wie z.B. Sturm und Hagel;
 - ✓ Weitere Elementargefahren (Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen)
 - ✓ Überschwemmung (**Zürs Zone 1 und 2**), Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.
- Info: Das Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen ist ein Geoinformationssystem zur Einschätzung von Naturgefahren. Wir versichern ausschließlich die ZÜRS-Zonen 1 und 2 (**Zone 3 und 4 sind vom Versicherungsschutz ausgenommen**). Möchten Sie vor Vertragsabschluss die Zone Ihres Versicherungsstandortes abfragen, können Sie uns gerne kontaktieren.
- ✓ Als maximale Entschädigungsleistung in einem versicherten Schadensfall gilt die in der Police genannte Höchstentschädigungssumme.
- ✓ Zusätzlich ersetzen wir auch, begrenzt auf die vereinbarte Höchstentschädigungssumme, verschiedene Kosten, welche aufgrund eines Versicherungsfalls notwendig sind
- ✓ Aufräumung- und Abbruchkosten;
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
- ✓ Verkehrssicherungskosten.

Hausrat:

- ✓ Versichert sind Ihr Hausrat und Wertgegenstände gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen; z.B. Schäden durch:
 - ✓ Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ✓ Wenn Hausrat zerstört wird oder abhandenkommt, ersetzen wir den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

- ✓ Überschwemmung (**Zürs Zone 1 und 2**), Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.
- ✓ Für Wert- und Kunstgegenstände sowie Bargeld gelten besondere Regelungen, die Sie bitte den Versicherungsbedingungen entnehmen
- ✓ Zusätzlich ersetzen wir auch, begrenzt auf die vereinbarte Höchstentschädigungssumme, verschiedene Kosten, die aufgrund eines Versicherungsfalls entstehen. Z.B.:
 - ✓ Aufräumung- und Abbruchkosten;
 - ✓ Bewegungs- und Schutzkosten; Transport- und Lagerkosten;

Glasbruch:

- ✓ Versichert sind fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Acrylglas.
- ✓ Versichert sind Teile aus Glas, die durch Bruch zerbrechen, zerstört oder beschädigt werden.
- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für z.B.
 - ✓ Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalung, Notverglasung);
 - ✓ Das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).
- ✓ Bedingungsgemäß gewährt der Versicherer im Versicherungsfall eine Geldleistung.

Gebäude- und Grundstückshaftpflicht:

- ✓ Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.
- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

**Was ist nicht versichert?**

Wir können nicht alle denkbaren Möglichkeiten, die nicht versichert sind, auflisten. Hier erhalten Sie einen Auszug der wichtigsten nicht versicherten Sachen. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen.

Haupt-, Nebenobjekte und Hausrat:

- ✗ Schäden durch Krieg, innere Unruhe und Kernenergie;
- ✗ Schäden durch vorsätzliches Handeln;
- ✗ Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser, Grundwasser, Öffnen der Sprinkler;
- ✗ Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch Öffnungen.
- ✗ Überschwemmung (Zürs-Zone 3 und 4)
- ✗ Schäden durch Überschwemmung infolge von anstauendem Flusswasser als mittelbare Folgen einer Sturmflut oder eines Sturmhochwasser gelten als nicht versichert.
- ✗ Gewächshäuser (Gewächshäuser können über das optional abschließbare Gewächshaus-Paket in den Versicherungsschutz mit integriert werden.)

Glasbruch:

- ✗ Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten;
- ✗ Undicht werden von Mehrscheibenisolierverglasung;
- ✗ Photovoltaikanlagen;
- ✗ Schäden an Röhren und Beleuchtungskörpern;
- ✗ Hohlgläser (z.B. Lampenschirme), optische Gläser und Geschirr;
- ✗ Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- oder Kommunikationsgeräte sind.

Gebäude- und Grundstückshaftpflicht:

- ✗ Berufliche Tätigkeiten
- ✗ Schäden, welche auf Grund eines Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

**Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?**

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen. Einschränkungen sind zum Beispiel:

Begrenzung der Entschädigungsleistung (Haupt-, Nebenobjekte, Hausrat):

- ! Eventuelle Begrenzungen und Selbstbeteiligungen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

Begrenzung der Entschädigungsleistung (Hausrat und Wertgegenstände):

- ! für Bargeld 500 €
- ! für Wertsachen 5.000 €
- ! für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks ist die Entschädigung begrenzt für Urkunden einschließlich Sparbücher und Wertpapiere 1.000 €
- ! für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin höchstens 1.000 €

Begrenzung der Entschädigungsleistung (Glasbruch):

- ! für künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, Platten und Spiegel ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

Begrenzung der Entschädigungsleistung (Gebäude- und Grundstückshaftpflicht):

- ! Ansprüche aller Personen, die den Vorfall vorsätzlich herbeigeführt haben;
- ! für Schäden zwischen Mitversicherten
- ! für Schäden durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs
- ! Die Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte §7 der Allgemeinen Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

**Wo habe ich Versicherungsschutz?**

- ✓ Versicherungsschutz besteht für Haupt- und Nebenobjekte, Hausrat und Wertgegenstände an den im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsadressen.

**Welche Pflichten habe ich?**

- Sie müssen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben machen.
- Im Schadenfall müssen Sie uns wahrheitsgemäß und umfassend Auskunft erteilen und alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- Bei Eintritt eines Schadenfalles durch Diebstahl, Raub oder dergleichen müssen Sie der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich Anzeige erstatten.
- Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten. Hierzu zählt auch das Vorhandensein eines gemäß den gesetzlichen Bestimmungen betriebsbereiten Feuerlöschers.
- Sie müssen die Beiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Sie sind verpflichtet, uns Veränderungen und Risikoumstände während der Vertragslaufzeit mitzuteilen.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.

**Wann und wie muss ich bezahlen?**

Die erste Prämie einschließlich der Versicherungssteuer und der vereinbarten Nebenkosten ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Folgeprämien sind am jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen.

**Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?**

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben (**bitte beachten Sie die jeweilige Wartezeit von 2 Wochen bei Natur- und Elementargefahren**). Die Laufzeit entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsvertrag. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

**Wie kann ich den Vertrag beenden?**

Der Vertrag kann zum Ende der Laufzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Außerdem können Sie oder wir den Vertrag in gewissen Situationen vorzeitig kündigen. Das ist z.B. nach einem versicherten Schadenfall möglich.

Allgemeine Bedingungen für die Dauercamping-Versicherung – ABDC2026

Abschnitt A Objekte

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Versicherte Kosten
- § 4 Versicherungswert, Höchstentschädigungssumme, Prämie
- § 5 Entschädigungsberechnung
- § 6 Veräußerung der versicherten Sache

Abschnitt B Hausrat

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Versicherte Kosten
- § 4 Versicherungswert, Höchstentschädigungssumme, Prämie
- § 5 Entschädigungsberechnung
- § 6 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen
- § 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Abschnitt C Glasbruch

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Versicherte Kosten, Mehrkosten
- § 4 Entschädigungsberechnung

Abschnitt D Definition versicherte und nicht versicherte Gefahren sowie Einschränkungen (gültig für Abschnitt A und B)

§ 1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuge

§ 2 Einbruchdiebstahl

§ 3 Naturgefahren

§ 4 Weitere Elementargefahren

Abschnitt E Allgemeiner Teil (gültig für Abschnitt A-D)

§ 1 Sachverständigenverfahren

§ 2 vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

§ 3 Gefahrerhöhung

§ 4 Besondere gefahrerhöhende Umstände

§ 5 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

§ 6 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

§ 7 Prämien, Versicherungsperiode

§ 8 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

§ 9 Folgeprämie

§ 10 Lastschriftverfahren

§ 11 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

§ 12 Mehrfachversicherung

§ 13 Versicherung für fremde Rechnung

§ 14 Aufwendungsersatz

§ 15 Übergang von Ersatzansprüchen

§ 16 Kündigung nach dem Versicherungsfall

§ 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

§ 18 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

§ 19 Vollmacht des Versicherungsvertreters

§ 20 Repräsentanten

§ 21 Verjährung

§ 22 Zuständiges Gericht

§ 23 Anzuwendendes Recht

§ 24 Sanktionsklausel

§ 25 Innovationsklausel

§ 26 Prämienanpassungsklausel

§ 27 Informationen zum Versicherer und zur Zeichnungsstelle

Abschnitt A Objekte

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Gefahren/Sachen, Versicherungsort

1. Versicherte Sachen

a) versicherte Hauptobjekte

Versichertes Objekt ist das fest bzw. ständig auf Campingplätzen oder auf einem privaten Grundstück abgestellte Wohnobjekt samt Anbauten.

Das sind: Wohnwagen, Mobilheim, Chalet, ausgebaute Bauwagen, Zirkuswagen.

b) Versicherte Nebenobjekte

Versicherte Nebenobjekte sind

- Ganzjahres-/Wintervorzelt (gemäß Verwendungs- und Eignungsvorgaben seitens der Hersteller),
- Pavillon mit einem Hardtop und einem Anschaffungspreis von mindestens 700 EUR,
- Wohnwagen-Schutzdach,
- fester Vorbau,
- Carport,
- Terrasse,
- fest mit dem Boden verankerte Garten- und Werkzeughütten,
- sowie die fest mit den versicherten Haupt- oder Nebenobjekten verbundene SAT-Anlage.

Ein Gewächshaus ist keine Garten- oder Werkzeughütte und zählt nicht zu den versicherten Nebenobjekten. Gewächshäuser können über das optional abschließbare Gewächshaus-Paket in den Versicherungsschutz mit integriert werden.

Als fest mit dem Boden verankert gilt eine zugsichere Befestigung, bei der das Nebenobjekt unter Verwendung von Schrauben und Dübeln mit einem Bodenaufbau, zum Beispiel einem Betonsockel oder Bodenplatte, verankert werden.

Ein Carport ist eine Konstruktion, die sich aus Pfeilern und einem auf ihnen aufliegenden Dach zusammensetzt und zum Unterstellen von Kraftfahrzeugen konzipiert ist.

2. Versicherungsort

Versicherungsort ist der im Versicherungsschein genannte Stellplatz auf Campingplätzen oder privaten Grundstücken in Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande oder Österreich. Vorübergehend gilt das Winterlager als Versicherungsort. Während des Transports vom- und zum Stellplatz besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsort darf nur dann als ständiger Wohnsitz genutzt werden, wenn und soweit hierfür eine behördliche Genehmigung vorliegt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schadenereignisse

Als versichert gelten:

1. Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.

2. Sturm und Hagel

- a) Es gilt eine Wartezeit von zwei Wochen ab Antragsstellung.
- b) Sofern nicht anders vereinbart, gilt ein Selbstbehalt je Schaden von 300 EUR.
- c) Nicht unter den Versicherungsschutz fallen hierbei Saisonzelte ohne Wintertauglichkeit und Sonnensegel jeglicher Art.
- d) Nicht unter den Versicherungsschutz fallen optische Beschädigungen und Beeinträchtigungen, die die Funktionalität der versicherten Sache nicht beeinflussen.

3. Weitere Elementargefahren

a) Versicherte Gefahren

- I. Überschwemmung
- II. Rückstau
- III. Erdbeben
- IV. Erdsenkung
- V. Erdbeben
- VI. Schneedruck
- VII. Lawinen
- VIII. Vulkanausbruch

b) Es gilt eine Wartezeit von zwei Wochen ab Antragsstellung.

c) Sofern nicht anders vereinbart, gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 10% der Schadenssumme, mindestens 500 EUR und maximal 2.000 EUR je Schadenfall als vereinbart.

d) Nicht versichert gilt die Gefahr Überschwemmung (Punkt 3 c Ziff. I):

- I. In Deutschland: Risiken in den ZÜRS-Zonen 3 und 4 (Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen).
- II. In Österreich: Risiken in der Hora-Zone HQ30
- III. In Dänemark, Belgien, Frankreich und Luxemburg infolge Hochwasser und Starkregen
- IV. In den Niederlanden infolge Hochwasser, Starkregen oder nach Dammbrüchen

e) Nicht versichert gilt die Gefahr Überschwemmung (Punkt 3 a Ziff. I) als mittelbare und unmittelbare Folge von Sturmflut/Sturmhochwasser (gemäß Abschnitt D § 4 Nummer 2a) aa)).

f) Nicht versichert gilt die Gefahr Überschwemmung (Punkt 3 a Ziff. I) infolge von aufsteigendem Grundwasser.

4. Nicht versichert sind Schäden, die durch Leitungswasser entstehen.

Bruch- und Nässeschäden, die durch Leitungswasser entstehen, können über das optional abschließbare Leitungswasser-Paket in den Versicherungsschutz mit integriert werden.

Kosten für die notwendige Beseitigung von Rohrverstopfungen können über das optional abschließbare Service-Paket in den Versicherungsschutz mit integriert werden.

5. Nicht versichert sind Schäden sowie Folgeschäden, die durch folgende Ereignisse entstehen

a) Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie Verfügung von hoher Hand.

b) Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

c) Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

d) Nicht versichert sind Schäden, die durch Material-, sowie hersteller- oder einbauseitige Konstruktions- oder Montagefehler entstehen.

e) Nicht versichert sind Ansprüche, die auf nationalen Gesetzgebungen des Auslands beruhen. Dies betrifft insbesondere Ansprüche, die sich aus der Deckungsverpflichtung im Rahmen von Catastrophes Naturelles in Frankreich oder vergleichbaren Regelungen anderer Staaten ergeben würden

§ 3 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

a) Aufräumungs- und Abbruchkosten

für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten;

b) Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

c) Verkehrssicherungskosten

Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist (Verkehrssicherungspflicht), ersetzt der Versicherer die hierfür notwendigen Kosten.

Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß a) bis c) ist der Höhe nach auf die vereinbarten und in der Police angeführten Höchstentschädigungssumme für das versicherte Wohngebäude begrenzt.

§ 4 Versicherungswert, Höchstentschädigungssumme, Prämie

1. Versicherungswert

a) Versicherte Hauptobjekte (gemäß Abschnitt A § 1 Nummer 1. a)

Sofern nicht anders vereinbart, gilt als Versicherungswert der Betrag, den der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten Sache in neuwertigem Zustand gleicher Art, Güte und Funktion aufzuwenden hat. Für sich aus dem Unterschied zwischen alt und neu ergebenden Minderwert (insbesondere durch Alter und Abnutzung) wird ein entsprechender Abzug vorgenommen.

In den ersten drei Jahren ab Fertigstellung/Neukauf erfolgt kein Abzug neu für alt. Ebenso versichert gelten externe wie auch interne Beschaffungsnebenkosten sowie Transport- und Verpackungskosten, Montagekosten oder Zölle.

b) Versicherte Nebenobjekte (gemäß Abschnitt A § 1 Nummer 1. b)

Bei den versicherten Nebenobjekten erfolgt die Entschädigung nach dem Erstkauf gemäß nachfolgender Staffelung. Der Nachweis des Erstkaufdatums obliegt im Schadensfall dem Versicherungsnehmer.

Alter (in Jahren)	Übernahme der Kosten (in Prozent)
Bis <3	100%
3 bis <6	90%
6 bis <9	70%
9 bis <12	50%
Ab 12	35%

2. Höchstentschädigungssumme

Als maximale Entschädigungsleistung in einem versicherten Schadensfall gilt die in der Police genannte Versicherungssumme. Befindet sich ein zweites Hauptobjekt auf dem Versicherungsort und ist im Vertrag aufgeführt, so gilt dieses mit maximal 50 Prozent der Versicherungssumme als versichert. Es gilt Unterversicherungsverzicht als vereinbart.

3. Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird (§ 74, 1 VVG).

Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt (§ 74, 2 VVG).

4. Prämie

a) Ermittlung der Prämie

Grundlage der Ermittlung der Prämie ist die gewählte Höchstentschädigungssumme und sonstige vereinbarte Merkmale.

b) Anpassung der Prämie

Die Versicherungsprämie erhöht oder vermindert sich, wenn sich vereinbarte Merkmale, die zur Prämienermittlung relevant sind, verändern.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung der Prämie mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Anpassungszeitpunkt durch Erklärung in Textform kündigen.

§ 5 Veräußerung der versicherten Sache (§ 95 VVG)**1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**

a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf das zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsjahr entfällt, als Gesamtschuldner.

c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigung nach Veräußerung (§ 96 VVG)

a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber des versicherten Objekts das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3. Anzeige der Veräußerung (§ 97 VVG)

a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

b) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B Hausrat

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Gefahren/Sachen, Versicherungsort

1. Versicherte Sachen

Versichert ist der gesamte Hausrat, in den im Versicherungsschein bezeichneten Objekten (Haupt- und Nebenobjekte am Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist ebenso versichert (s.a. § 3 – Versicherte Kosten).

2. Definition Hausrat

a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt B § 6).

c) Ferner gehören zum Hausrat

aa) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;

bb) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich dem Gebrauch des versicherten Objekts gemäß Abschnitt A § 1 Nummer 1. a) dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem das versicherte Objekt liegt;

cc) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (gemäß § 1, Nummer 3. d));

dd) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;

ee) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surf- und Kitesurfgeräte;

ff) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;

gg) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;

3. Nicht zum Hausrat gehören

a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2. c) aa) genannt;

b) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2. c) dd) genannt; sowie Fahrräder, E-Bikes oder Pedelects

- c) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2. c) ee) bis gg) genannt;
- d) Hausrat von Mietern und Untermietern in dem Objekt des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;
- e) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen);

§ 2 Versicherte Gefahren und Schadenereignisse

Als versichert gelten

- 1. Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- 2. Einbruchdiebstahl
- 3. Sturm und Hagel
 - a) Es gilt eine Wartezeit von zwei Wochen ab Antragsstellung.
 - b) Es gilt kein Selbstbehalt.
- 4. Weitere Elementargefahren
 - a) Versicherte Gefahren
 - I. Überschwemmung
 - II. Rückstau
 - III. Erdbeben
 - IV. Erdsenkung
 - V. Erdbeben
 - VI. Schneedruck
 - VII. Lawinen
 - VIII. Vulkanausbruch
 - b) Es gilt eine Wartezeit von zwei Wochen ab Antragsstellung
 - c) Sofern nicht anders vereinbart, gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 10% der Schadenssumme, mindestens 500 EUR und maximal 2.000 EUR je Schadenfall als vereinbart.
 - d) Nicht versichert gilt die Gefahr Überschwemmung (Nummer 4. c I.):
 - I. In Deutschland: Risiken in den ZÜRS-Zonen 3 und 4 (Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen).
 - II. In Österreich: Risiken in der Hora-Zone HQ30
 - III. In Dänemark, Belgien, Frankreich und Luxemburg infolge Hochwasser und Starkregen
 - IV. In den Niederlanden infolge Hochwasser, Starkregen oder nach Damnbrüchen
 - e) Nicht versichert gilt die Gefahr Überschwemmung (Nummer 4. c I.) als mittelbare und unmittelbare Folge von Sturmflut/Sturmhochwasser (gemäß Abschnitt D § 4 Nummer 2. a) aa)).

5. Nicht versichert sind Schäden, die durch Leitungswasser entstehen.

Bruch- und Nässeschäden, die durch Leitungswasser entstehen, können über das optional abschließbare Leitungswasser-Paket in den Versicherungsschutz mit integriert werden.

Kosten für die notwendige Beseitigung von Rohrverstopfungen können über das optional abschließbare Service-Paket in den Versicherungsschutz mit integriert werden.

6. Nicht versichert sind Schäden, die durch folgende Ereignisse entstehen

a) Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie Verfügung von hoher Hand

b) Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

c) Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

7. Nicht versichert sind Schäden und Folgeschäden, die durch Material-, sowie hersteller- oder einbauseitige Konstruktions- oder Montagefehler entstehen.

8. Nicht versichert sind Ansprüche, die auf nationalen Gesetzgebungen des Auslands beruhen. Dies betrifft insbesondere Ansprüche, die sich aus der Deckungsverpflichtung im Rahmen von Catastrophes Naturelles in Frankreich oder vergleichbaren Regelungen anderer Staaten ergeben würden

§ 3 Versicherte Kosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

a) Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

b) Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

c) Transport- und Lagerkosten

für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn das Objekt unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Objekt wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Objekts wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 120 Tagen.

d) Reparaturkosten für Schäden am oder im Objekt,

aa) die durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat sowie durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.

bb) für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

§ 4 Versicherungswert, Höchstentschädigungssumme, Prämie

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

a) Sofern nicht anders vereinbart, gilt als Versicherungswert der Betrag, den der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten Sache in neuwertigem Zustand gleicher Art, Güte und Funktion aufzuwenden hat. Ein Abzug des sich aus dem Unterschied zwischen alt und neu ergebenden Minderwertes (insbesondere durch Alter und Abnutzung) ist zu berücksichtigen.

In den ersten drei Jahren ab Fertigstellung/Neukauf erfolgt kein Abzug neu für alt. Ebenso versichert gelten externe wie auch interne Beschaffungsnebenkosten sowie Transport- und Verpackungskosten, Montagekosten oder Zölle.

b) Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt B § 6 Nummer 1 a) dd)) und Antiquitäten (siehe Abschnitt B § 6 Nummer 1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist (Entschädigungsgrenzen siehe Abschnitt B § 6 Nr. 2), werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Höchstentschädigungssumme

Als maximale Entschädigungsleistung in einem versicherten Schadensfall gilt die in der Police genannte Versicherungssumme.

3. Unterversicherung

Es gilt Unterversicherungsverzicht als vereinbart.

4. Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird (§ 74, 1 VVG).

Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt (§ 74, 2 VVG).

5. Prämie

a) Ermittlung der Prämie

Grundlage der Ermittlung der Prämie ist die gewählte Höchstentschädigungssumme und sonstige vereinbarte Merkmale.

b) Anpassung der Prämie

Die Versicherungsprämie erhöht oder vermindert sich, wenn sich vereinbarte Merkmale, die zur Prämienermittlung relevant sind, verändern.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung der Prämie mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Anpassungszeitpunkt durch Erklärung in Textform kündigen.

§ 5 Entschädigungsberechnung

Ersetzt werden im Versicherungsfall gegen entsprechenden Nachweis von

a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Abschnitt B § 4 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles.

b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Abschnitt B § 4 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

§ 6 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

1. Im unbewohnten Objekt gelagerte Wertsachen sind generell nicht versichert. Ein Objekt gemäß Abschnitt A § 1 Nummer 1. a) gilt als unbewohnt, wenn es für mehr als dreißig aufeinanderfolgende Tage nicht vom Versicherungsnehmer oder/und anderer berechtigter Personen bewohnt oder begangen wird.

Wertsachen, die in den Nebenobjekten gemäß Abschnitt A § 1 Nummer 1. b) gelagert werden, sind nicht versichert.

2. Als versicherte Wertsachen (siehe Abschnitt B § 1 Nummer 2. b)) in Hauptobjekten (gemäß Abschnitt A § 1 Nummer 1. a), die der Versicherungsnehmer als ständigen Wohnsitz nutzt, gelten

a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);

b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;

d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber;

e) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

3. Als versicherte Wertsachen (siehe Abschnitt B § 1 Nummer 2. b)) in Hauptobjekten (gemäß Abschnitt A § 1 Nummer 1. a), die der Versicherungsnehmer nicht als ständigen Wohnsitz nutzt, gelten:

- a) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
- b) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in a) genannte Sachen aus Silber;
- c) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken

4. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 5.000 EUR, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes (siehe Nr. 6 b)) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - aa) 500 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
 - bb) 1.000 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - cc) 1.000 EUR insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
 - dd) 1.000 EUR insgesamt für Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).

5. Nachweispflicht im Versicherungsfall

Im Versicherungsfall ist ein Nachweis des Eigentums in Form von Anschaffungsbelegen, Wertgutachten oder Fotos beizubringen.

6. Wertschutzschränke im Sinne von Nummer 4. b) sind im Hauptobjekt gemäß Abschnitt A Nummer 1. a) befindliche Sicherheitsbehältnisse, die

- a) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind; und
- b) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind.

§ 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen, er hiervon jedoch keinen Gebrauch macht.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Abschnitt C Glasbruch

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Versicherte Sachen

Versichert sind

- a) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Acrylglas;
- b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

2. Nicht versicherte Sachen

- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- b) Photovoltaikanlagen, sofern nicht gesondert vereinbart;
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, der Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays);
- e) Gewächshäuser.

3. Versicherungsort

Versicherungsort ist der Stellplatz auf Campingplätzen oder privaten Grundstücken in Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande oder Österreich. Vorübergehend gilt das Winterlager als Versicherungsort, jedoch nicht während des Transports vom bzw. zum Stellplatz. Der Versicherungsort darf nur dann als ständiger Wohnsitz genutzt werden, sofern im behördlichen Umfang genehmigt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schadenereignisse

1. Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Abschnitt C § 1), die durch Bruch zerbrechen, zerstört oder beschädigt werden.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schadenereignisse

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);

b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheibenisolierverglasungen.

3. Nicht versichert sind Schäden, die durch folgende Ereignisse entstehen

a) Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie Verfügung von hoher Hand.

b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 3 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

§ 4 Entschädigungsberechnung

1. Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.

a) Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe Abschnitt C § 1), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.

b) Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Abschnitt C § 3).

c) Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

d) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

2. Notverglasung / Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

3. Kosten

a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Abschnitt C § 3) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

b) Kürzungen nach Nr. 1 d) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

4. Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die Versicherungssumme. Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: $\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$. Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe Abschnitt C § 3) gilt die Kürzung entsprechend.

5. Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

6. Selbstbehalt

Sofern der Schaden durch eines der gemäß Abschnitt A § 2 Nummer 2. und 3. versicherten Schadenereignisse verursacht worden ist, so ist der entsprechende Selbstbehalt (sofern vereinbart) auch hier anzuwenden.

Abschnitt D Definition versicherte und nicht versicherte Gefahren sowie Einschränkungen

(gültig für Abschnitt A und B)

§ 1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuge

1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

3. Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

4. Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen

a) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

b) Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

c) Verpuffung ist die Verbrennung von Gas, Dampf und Staub aufgrund fehlender Vorbelüftung der Feuerungsanlage. Die Verbrennungsreaktion führt zu einer Volumenerweiterung die sich mit bis zu 1 m/s fortbewegt. d) Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

5. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.

6. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;

b) Sengschäden;

c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;

d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß b) bis d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 2 Einbruchdiebstahl

1. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nummer 3. a) aa) oder Nr. 3. a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

2. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1 a), Nr. 1 e) oder Nr. 1 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Gebäudebestandteile und/oder versicherten Hausrat vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3. Raub

a) Raub liegt vor, wenn

aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes -; bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird -; verübt werden soll;

cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

§ 3 Naturgefahren

1. Sturm, Hagel

a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadensort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein können.

b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

cc) als Folge eines Schadens gemäß aa) oder bb) an versicherten Sachen;

dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

§ 4 Weitere Elementargefahren

1. Versicherte Gefahren

a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

bb) Witterungsniederschläge;

cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

c) Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Ist durch die Landeserdbebendienste oder vergleichbare Institute kein Erdbeben festgestellt, wird ein Erdbeben unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

d) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

e) Erdbeben

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

f) Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

g) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

h) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

2. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Sturmflut/Sturmhochwasser;

Als Sturmflut/Sturmhochwasser bezeichnet man die Überflutung von trockenem Land durch akuten Anstieg von Flutwellen in Küstengebieten, in Buchten oder Binnengewässer mit Verbindung zum Ozean oder Meer, infolge eines Sturms oder Unwetters mit einer Windstärke von mindestens 8 Beaufort (Bft), wobei das Wasser die lokale Durchschnittshöhe für Hochwasser an der Nordsee um mindestens 1,5 Meter und den mittleren Meeresspiegel an der Ostsee um mindestens 1 Meter übersteigt. Dabei gilt, dass der Meeresspiegel nicht unbedingt die Höhe eines Dammes übersteigen muss, um Schaden anzurichten. Eine Sturmflut bzw. ein Sturmhochwasser muss vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) festgestellt werden. In Fällen, in denen es nicht möglich ist, die Windstärke für den Versicherungsstandort durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) exakt ermitteln zu lassen, gilt eine Sturmflut (bzw. ein Sturmhochwasser) als eingetreten, wenn alle anderen Tatbestände gegenständlicher Definition erfüllt sind.

Schäden durch Überschwemmung infolge von anstauendem Flusswasser als mittelbare Folgen einer Sturmflut oder eines Sturmhochwasser gelten ebenso als nicht versichert.

bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren (siehe Abschnitt C § 4 Nummer 1.) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nummer 1. a) cc);

dd) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

ee) Trockenheit oder Austrocknung.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) Laden- und Schaufensterscheiben.

3. Selbstbehalt

Im Versicherungsfall wird der in Abschnitt A § 2 Nummer 3. b) und Abschnitt B § 2 Nummer 4. b) vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

Abschnitt E Allgemeiner Teil

(gültig für Abschnitt A-D)

§ 1 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber

des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen

einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;

d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;

e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Besonders gefahrerhöhende Umstände hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und auf dessen Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrerhöhend.

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten. Siehe hierzu auch Abschnitt E § 2 Nummer 1. b);

cc) das Vorhandensein eines gemäß den gesetzlichen Bestimmungen betriebsbereiten Feuerlöschers.

b) Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

aa) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

bb) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten; Ein Gebäude gilt als nicht genutzt, wenn das Objekt an mehr als dreißig (30) aufeinander folgenden Tagen nicht vom Versicherungsnehmer oder/und anderer berechtigter Personen bewohnt oder begangen wurde.

cc) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren/zu entlüften und entleert zu halten; als kalte Jahreszeit gilt der Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich 30. April eines jeden Jahres

dd) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden

- bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten und
- Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.

ee) Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nummer 1. b genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt E § 2 Nummer 1. c) und Nummer 3. beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

bb) dem Versicherer den Schadenseintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat unverzüglich -; ggf. auch mündlich oder telefonisch -; anzuzeigen;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadensabwendung/-minderung -ggf. auch mündlich oder telefonisch -; einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadensabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

gg) das Schadensbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadensstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und sind die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft -; auf Verlangen in Schriftform -; zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

jj) nach Anerkenntnis und Leistung durch den Versicherer hat der Versicherungsnehmer für eine Sach- und zeitgerechte Behebung gegenständlicher Schäden Sorge zu tragen und dem Versicherer anzuzeigen; anderenfalls ist der Versicherer bei darauffolgenden analogen Schadenfällen und hieraus ursächlich resultierenden Folgeschäden berechtigt, die erfolgte Leistung aus dem Vorschaden diesem Vorfall anzurechnen.

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 2. a) ebenfalls zu erfüllen -; soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

aa) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nummer 1. oder Nummer 2. vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

bb) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

cc) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 3 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder

eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere -; aber nicht nur -; vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat. Siehe hierzu auch Abschnitt E § 4.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen,

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nummer 2. a) kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nummer 2. b) und Nummer 2. c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nummer 3. erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nummer 2. a) vorsätzlich verletzt hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nummer 2. b) und Nummer 2. c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt Eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 4 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer gefahrerhöhende Umstände unverzüglich anzuzeigen.

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt E § 3 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;

b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird; Ein Gebäude gilt als nicht genutzt, wenn das Objekt an mehr als dreißig (30) aufeinander folgenden Tagen nicht vom Versicherungsnehmer oder/und anderer berechtigter Personen bewohnt oder begangen wurde.

c) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;

d) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird;

e) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt E § 3 Nummer 3. bis Nummer 5.

§ 5 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach § 5 Nummer 1., kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach § 5 Nummer 1. leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (§ 5 Nummer 2. a), zum Rücktritt (§ 5 Nummer 2. b) und zur Kündigung (§ 5, Nummer 2. c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (§ 5. Nummer 2. a), zum Rücktritt (§ 5. Nummer 2. b) oder zur Kündigung (§ 5. Nummer 2. c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt. Er kann nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (§ 5 Nummer 2. a), zum Rücktritt (§ 5 Nummer 2. b) und zur Kündigung (§ 5 Nummer 2. c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von § 5 Nummer 1. und Nummer 2. sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (§ 5 Nummer 2. a), zum Rücktritt (§ 5 Nummer 2. b) und zur Kündigung (§ 5 Nummer 2. c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 6 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

5. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 7 Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

§ 8 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist -; unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts -; und soweit nichts anderes vereinbart ist, unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist eine ratenweise Zahlung der Jahresprämie vereinbart, gilt die erste Rate dieser Prämie als Erstbeitrag.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 9 Folgeprämie

1. Fälligkeit

a) Eine Folgeprämie wird, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zum im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung Termin erfolgt ist.

2. Schadensersatz bei Verzug

Der Versicherungsnehmer kommt im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung ohne Mahnung in Verzug. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nummer 3. b) bleibt unberührt.

§ 10 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsverweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 11 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein

künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 12 Mehrfachversicherung

Haftung bei Mehrfachversicherung (gemäß § 78 VVG)

(1) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgeblichen Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Beseitigung der Mehrfachversicherung (§ 79 VVG)

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 13 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 14 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

c) Ist der Versicherer berechtigt seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Entschädigungsgrenze je vereinbarter Position. Dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 15 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 16 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 18 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 19 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

§ 20 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 21 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 22 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

Sofern der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 23 Anzuwendendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 24 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 25 Innovationsklausel

Sofern die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers ohne Mehrbeitrag für neu abgeschlossene Verträge geändert werden, so gelten die Inhalte der neuen Versicherungsbedingungen mit deren Inkrafttreten auch für diesen Vertrag.

§ 26 Prämienanpassungsklausel

1) Der Versicherer ist zu einer Neufestsetzung der vereinbarten Prämie berechtigt, wenn

1. sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat,
2. die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
3. ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung der Prämie ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

(2) Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass an Stelle einer Erhöhung der Prämie nach Absatz 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer prämienfreien Versicherung ist der Versicherer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

(3) Die Neufestsetzung der Prämie und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherungsnehmer folgt.

(4) Die Mitwirkung des Treuhänders nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 entfällt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(5) Erhöht der Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Prämie zugehen.

(6) Absatz 5 gilt auch dann, wenn der Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel den Umfang des Versicherungsschutzes vermindert, ohne die Prämie entsprechend herabzusetzen.

§ 27 Informationen zum Versicherer und zur Zeichnungsstelle

1. Versicherer

Der/die Versicherer ist/sind der jeweiligen Police zu entnehmen.

2. Zeichnungsstelle

ias – Internationale Assekuranz Service GmbH

Kleiner Ort 1

28357 Bremen

Telefon: 0421 20 23 2 134

E-Mail: info@ias-bremen.de

Webseite: www.ias-bremen.de

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHDC2026)

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Beitragsregulierung
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Risikos
18. Kündigung nach Beitragsangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

27. Gefahrerhöhung
28. Mitversicherte Personen
29. Abtretungsverbot
30. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
31. Verjährung
32. Zuständiges Gericht
33. Anzuwendendes Recht
34. Begriffsbestimmung
35. Sanktionsklausel
36. Innovationsklausel
37. Prämienanpassungsklausel

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des sich aus dem Versicherungsschein ergebenden versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von EUR 100.000 für Personenschäden und EUR 100.000 für Sachschäden und - soweit vereinbart - EUR 100.000 für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

5. Leistungen der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die jeweils vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der unter dieser Police gegebene Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen und/oder versicherte Objekte bezieht
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsereignis, welches im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. 6.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder

die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer

für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
 - (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
 - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
 - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
 - (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
 - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.7 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.10 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
 - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
 - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer

- 8.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit gezahlt wird.
- 8.2 Die Versicherungsperiode ist der Zeitabschnitt, nach dem die Prämie bemessen ist. Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Beitrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge entrichtet werden.
- 8.3 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtigkeit nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

- 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziff. 10.3. bleibt unberührt.

11. **Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. **Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13. **Beitragsregulierung**

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom

Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgen.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Beitragsangleichung

- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der

Beitragsangleichung. Sie wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt.

- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung

zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgebeiträge, um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern

(Beitragsangleichung). Der veränderte Folgebeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgebeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- ein versichertes Schadenereignis vorliegt,
 - vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder

- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Textform gekündigt werden.

- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis

erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

Haftung bei Mehrfachversicherung (gemäß 78 VVG)

(1) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgeblichen Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Beseitigung der Mehrfachversicherung (79 VVG)

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der

Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch

für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

27. Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere -; aber nicht nur -; vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat. Siehe hierzu auch Abschnitt E § 3.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen,

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a) kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt Eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

Weitere Bestimmungen

28. Mitversicherte Person

28.1 Mitversicherte Person/Personen ist/sind

- a) der Versicherungsnehmer,
- b) die Familienangehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und
- c) alle sonstigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen.

28.2 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

28.3 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

29. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

30. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

30.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

30.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugeworfen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

- 30.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

31 Verjährung

- 31.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 31.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

32 Zuständiges Gericht

- 32.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.
- 32.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 32.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

33 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

34 Begriffsbestimmung

Versicherungsjahr:

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

35 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

36 Innovationsklausel

Sofern die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers ohne Mehrbeitrag für neu abgeschlossene Verträge geändert werden, so gelten die Inhalte der neuen Versicherungsbedingungen mit deren Inkrafttreten auch für diesen Vertrag

37 Prämienanpassungsklausel

1) Der Versicherer ist zu einer Neufestsetzung der vereinbarten Prämie berechtigt, wenn

1. sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat,

2. die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und

3. ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 überprüft und bestätigt hat. Eine Neufestsetzung der Prämie ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

(2) Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass an Stelle einer Erhöhung der Prämie nach Absatz 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer prämienfreien Versicherung ist der Versicherer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

(3) Die Neufestsetzung der Prämie und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherungsnehmer folgt.

(4) Die Mitwirkung des Treuhänders nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 entfällt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(5) Erhöht der Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Prämie zugehen.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn der Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel den Umfang des Versicherungsschutzes vermindert, ohne die Prämie entsprechend herabzusetzen.

Besondere Bedingungen für das Leitungswasser-Paket – Zusatzbedingungen (BBWP26)

Präambel:

Die im Folgenden aufgeführten Leistungen stellen eine zusätzliche Erweiterung zu den Bestimmungen in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ABDC (Dauercampingversicherung), ABLA (Laubenversicherung) und ABTH (Tiny House Versicherung) dar. Die dortigen Bestimmungen gelten auch hier.

In Erweiterung zu **Abschnitt A, § 2** und **Abschnitt B, § 2 „Versicherte Gefahren und Schäden“** der Allgemeinen Bedingungen der ABDC (Dauercampingversicherung), ABTH (Tiny-House Versicherung) und ABLA (Laubenversicherung) gelten Leitungswasserschäden gemäß den unten stehenden Regelungen (Nummer 1.-5.) mitversichert.

1. Versicherte Schäden und Installationen

Versichert gelten die nachfolgenden Schäden und Regelungen (gemäß Nummer 1. – 5.) an den dort jeweils aufgeführten Installationen, sofern sich diese innerhalb von versicherten Haupt- oder Nebenobjekten (gemäß Abschnitt A § 1 Nummer 1.a) und b)) befinden. Als innerhalb des Objektes gilt das gesamte Objektvolumen, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Objektes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind jegliche Rohre und sonstige Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sowie außerhalb des Objektes nicht versichert.

2. Bruchschäden

Sofern die Rohre bzw. Installationen zum versicherten Hauptobjekt und Hausrat gehören, leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von versicherten Haupt- oder Nebenobjekten (gemäß Abschnitt A § 1 Nummer 1.a) und b)) eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren;
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

3. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und

Aquarien ausgetreten sein. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Plansch- oder Reinigungswasser;

bb) Schwamm;

cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

dd) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

ee) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;

gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden

aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dessen entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

5. Zusatzleistung bei Wasserverlust

Wasserverlust aufgrund eines versicherten Schadenfalls, wird bis zu 200 EUR bei einem entsprechenden Nachweis ersetzt.

6. Besondere Obliegenheiten „Frost“

Sofern das Objekt zwischen 1.10. und 30.04. jeden Jahres länger als 5 Tage unbewohnt ist, ist seitens des Versicherungsnehmers oder eines Beauftragten das Leitungssystem der wasserführenden Rohre des versicherten Objekts winterauglich herzurichten. Dazu gehört das Abstellen der Wasserzufuhr sowie die vollständige Entleerung des Leitungssystems mit Druckluft.

Ist dies nicht möglich, so ist sicherzustellen, dass die Begleitheizung (sofern vorhanden) der wasserführenden Rohre sowie die gesamte Heiztherme durchgehend in Betrieb sind.

Besondere Bedingung für das Autarkie-Paket – Zusatzbedingungen (BBAP2026)

Präambel:

Die im Folgenden aufgeführten Leistungen stellen eine zusätzliche Erweiterung zu den Bestimmungen in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ABDC (Dauercampingversicherung), ABLA (Laubenversicherung) und ABTH (Tiny House Versicherung) dar. Die dortigen Bestimmungen gelten auch hier.

In Ergänzungen zu den Allgemeinen Bedingungen für ABDC (Dauercampingversicherung), ABTH (Tiny House Versicherung) und ABLA (Laubenversicherung) gelten folgende Leistungen versichert:

1. Versicherungssumme

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme von 5.000 EUR begrenzt.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

a) Photovoltaikanlagen, die fest mit den versicherten Haupt- und Nebenobjekten (gem. ABDC, ABTH, ABLA, jeweils Abschnitt A § 1 Nummer 1.a) und 1.b)) verbunden sind.

aa) Versichert sind folgende Bestandteile von Photovoltaikanlagen:

- Photovoltaikmodulen inklusive der dazugehörigen Befestigungsvorrichtungen und Paneel-Einfassungen das Leitungsnetz (Gleich -und Wechselstromverkabelung);
- Wechselrichter;
- Akkumulatoren;
- Einspeisezähler, Laderegler, Regeleinheit und Datenlogger;
- Überspannungsschutzeinrichtungen und Überwachungskomponenten

bb) Nicht versichert sind:

- Wechseldatenträger;
- Verschleißteile aller Art;
- Dachstuhl samt Eindeckung sowie sämtliche Gebäudebestandteile;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

b) Solarthermieranlagen, die fest mit den versicherten Haupt- und Nebenobjekten (gem. ABDC, ABTH, ABLA, jeweils Abschnitt A § 1 Nummer 1.a) und 1.b)) verbunden sind.

aa) Versichert sind Solarthermieranlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder Raumheizung, bestehend aus:

- Solarkreislauf: Der Solarkreislauf ist ein in sich geschlossenes System, welches absorbierte Energie von den Kollektoren zum Wärmetauscher transportiert. Er besteht aus Kollektoren, Vor- und Rücklaufrohrleitungen, die die Kollektoren mit dem Wärmetauscher verbinden, dem Wärmetauscher, der Solarkreisumwälzpumpe, den Armaturen und Einbauten für das Befüllen, Entleeren und Entlüften des Solarkreislaufes, dem Ausdehnungsgefäß und dem Sicherheitsventil;
 - Solarregelung und/oder Solarstation;
- dazugehörigen Befestigungsvorrichtungen und Einfassungen von Kollektoren;

bb) Nicht versichert sind:

- Solarmedium
- Verschleißteile aller Art;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Sabotage, Vandalismus oder Vorsatz Dritter;

bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

cc) Kurzschluss, Überstrom, Induktion oder Überspannung;

dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;

ee) Wasser, Feuchtigkeit;

ff) Sturm, Frost, Eisgang, Hagel, Wind-, Schneedruck oder Überschwemmung;

gg) Tierverschiss;

hh) höhere Gewalt.

b) Im Versicherungsfall wird, sofern vereinbart, ein Selbstbehalt gemäß Abschnitt A und B der allgemeinen Versicherungsbedingungen abgezogen.

c) Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

d) Röhren und Zwischenbildträger

Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch

aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

bb) Einbruchsdiebstahl, Raub oder Vandalismus;

cc) Leitungswasser.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

c) durch Innere Unruhen;

d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

e) durch Erdbeben;

f) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt oder aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt waren.

Der Versicherer ist dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

g) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung;

h) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt oder aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Der Versicherer ist dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

i) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

j) die lediglich eine Beeinträchtigung ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen darstellen;

k) Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandkosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.

Besondere Bedingungen für das Outdoor-Paket – Zusatzbedingungen (BBOP2026)

Präambel:

Die im Folgenden aufgeführten Leistungen stellen eine zusätzliche Erweiterung zu den Bestimmungen in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ABDC (Dauercampingversicherung), ABLA (Laubenversicherung) und ABTH (Tiny House Versicherung) dar. Die dortigen Bestimmungen gelten auch hier.

1. Diebstahl auf dem Grundstück

a) In Erweiterung von Abschnitt B, § 1 Nr. 1. ABDC, ABTH und ABLA gelten die nachfolgend bezeichneten, am Versicherungsort im Freien befindlichen Sachen, gegen Diebstahl als versichert.

- Wäsche und Bekleidung;
- Gartenmöbel und -geräte;
- Gartenskulpturen;
- Waschmaschinen, Wäschetrockner und Wäschespinnen;
- Grills;
- Trampoline und Tischtennisplatten;
- Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühle;

b) Im Freien befindliche Sachen sind ausreichend gegen Diebstahl zu sichern, das gilt insbesondere bei Verlassen des Versicherungsortes. Bei Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mehr als zwei Tagen sind die versicherten Sachen in einem verschlossenen Raum unterzustellen.

Entschädigungsgrenzen: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf eine Versicherungssumme von 1.000 EUR begrenzt.

2. Diebstahl des versicherten Objektes

a) In Erweiterung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Dauercamping Versicherung (ABDC) bzw. zu den Allgemeinen Bedingungen für die Tiny-House-Versicherung (ABTH) gilt der Diebstahl des versicherten Hauptobjektes sowie der Nebenobjekte als Ganzes mitversichert.

b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Sofern das versicherte Objekt wieder herbeigeschafft wurde, so hat dies der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

c) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller aufzubewahren. Eine Bilddokumentation ist den Regulierungsunterlagen beizubringen.

d) Der Versicherungsnehmer hat das Objekt durch Wegfahrsperre (Schloss oder Radkralle) gegen Diebstahl zu sichern und die Sicherung durch Vorlage eines Anschaffungsbeleges oder eines anderweitig geeigneten Nachweises zu belegen.

3. Mut- und böswillige Beschädigungen (Vandalismus)

In Erweiterung von Abschnitt A, § 2 ABDC, ABTH und ABLA gelten Mut- und böswillige Beschädigungen durch unbefugte Dritte am Objekt als mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat einen Vandalismusschaden unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Nicht versichert sind Beschädigungen, die nur optischer Natur sind und die Funktionalität der Sache nicht beeinträchtigen.

4. Sportgerätediebstahl / Fahrraddiebstahl / Pedelecdiebstahl

In Erweiterung von Abschnitt B, § 1 Nr. 1. ABDC, ABTH und ABLA gelten wie folgt als gegen Diebstahl versichert:

- a) Am Versicherungsort befindliche Sportgeräte, Fahrräder und Pedelec (versicherte Sachen). Nicht versichert gelten Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht sowie E-Bikes.
- b) Als Versicherungsort gilt der in der Police genannte Stellplatz.
- c) Bei Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mehr als zwei Tagen ist die versicherte Sache in einem verschlossenen Raum unterzustellen und dort gemäß Ziffer 4.d) gegen Diebstahl zu sichern.
- d) Der Versicherungsnehmer hat die versicherte Sache durch ein eigenständiges Sicherheitsschloss an einem festen, verankerten Gegenstand gegen Diebstahl zu sichern, wenn er sie nicht in Gebrauch hat. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit der Sache verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser;
- e) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmen- oder Seriennummer der versicherten Sache zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- f) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die versicherte Sache nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- g) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach 4.c) -4.f), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt E § 17 Nr. 1. b) ABDC, ABTH und ABLA beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- h) Entschädigungsgrenzen: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf eine Versicherungssumme von 2.000 EUR begrenzt.

5. Bewachungskosten am Versicherungsort

Versichert sind Bewachungskosten für die Bewachung versicherter Sachen am Versicherungsort, wenn das versicherte Objekt unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.

6. Infrastruktur am Versicherungsort

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 ABDC, ABTH und ABLA gelten die folgenden Sachen, welche durch den Mieter oder Eigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen worden sind und für die er die Gefahr trägt, am Versicherungsort mitversichert: Grundstückseinfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken), Weg- und Gartenbeleuchtung, Gehwegbefestigungen und Pflasterungen.

7. Umsiedlung oder Entfernung von Bienen-, Hornissen- oder Wespennestern am Versicherungsort

Mitversichert gelten die Kosten für die Umsiedlung oder Entfernung von Bienen-, Hornissen- oder Wespennestern am Versicherungsort durch eine entsprechende Fachkraft oder Fachfirma. Im Schadenfall ist eine entsprechende Genehmigung der Naturschutzbehörde bzw. des zuständigen Umweltamtes vorzulegen, andernfalls besteht kein Versicherungsschutz. Die Entschädigung ist pro Schadenereignis auf 200 EUR begrenzt.

Besondere Bedingungen für das Vermieter-Paket – Zusatzbedingungen (BBVP2026)

Präambel:

Die im Folgenden aufgeführten Leistungen stellen eine zusätzliche Erweiterung zu den Bestimmungen in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ABDC (Dauerampingversicherung), ABLA (Laubenversicherung) und ABTH (Tiny House Versicherung) dar. Die dortigen Bestimmungen gelten auch hier.

1. Subsidiarität der Deckung

Die Deckung gilt subsidiär, d. h. die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität).

2. Sachschäden durch den Mieter

Mitversichert gelten durch den Mieter fahrlässig verursachte Schäden am gemieteten Objekt, an den in der Miete mitinbegriffenen Hausratsgegenständen und Gemeinschaftsbereichen. Es gilt in jedem Schadenfall eine Selbstbeteiligung in Höhe der mit dem Mieter vereinbarten Kautions, mindestens jedoch in Höhe von 300 EUR vereinbart. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

Die Höchstentschädigung beläuft sich auf die bei Abschluss vereinbarte Hausratversicherungssumme und ist im Versicherungsschein geregelt.

3. Mietausfall infolge eines versicherten Schadenfalls

Versichert gilt der nachgewiesene Mietausfall, der dadurch entsteht, dass das versicherte Objekt nach einem versicherten Sachschadenfall nicht mehr vermietet/bezogen werden kann. Mietausfall wird nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs- / minderungspflicht nach Abschnitt E, § 2 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers – der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Ersetzt wird der tatsächlich nachgewiesene Mietausfall ab dem 7. Ausfalltag bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Objekt oder das Ersatzobjekt am selben Stellplatz wieder betriebsfähig ist, längstens jedoch für 90 Tage pro Versicherungsjahr.

Als Tagessatz gilt die vertraglich vereinbarte bzw. normalerweise veranschlagte Miethöhe - jedoch max. 50 EUR - als vereinbart.

4. Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten

Es gelten die Wiederbeschaffungs- sowie Schlossänderungskosten am versicherten Objekt versichert, sofern dem Mieter Schlüssel oder Codekarten abhandenkommen. Die Entschädigung ist pro Schadensereignis auf 200 EUR begrenzt.

5. Betriebsrisiko des Vermieters

In Erweiterung der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHDC, AHLA oder AHTH), gilt die gesetzliche Haftpflicht aus gewerblicher Vermietung des versicherten Objekts an Dritte zur privaten Nutzung als mitversichert.

Besondere Bedingungen für das Gewächshaus-Paket – Zusatzbedingungen (BBGP26)

Präambel:

Die im Folgenden aufgeführten Leistungen stellen eine zusätzliche Erweiterung zu den Bestimmungen in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ABDC (Dauercampingversicherung), ABLA (Laubenversicherung) und ABTH (Tiny House Versicherung) dar. Die dortigen Bestimmungen gelten auch hier.

1. Einschluss von Gewächshäusern in den Versicherungsschutz

In Erweiterung zu Abschnitt A § 1 Nummer 1b) ABDC, ABTH und ABLA gelten fest mit dem Boden verankerte Gewächshäuser, welche durch den Mieter oder Eigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen worden sind und für die er die Gefahr trägt, am Versicherungsort mitversichert.

Bei den Außenwänden und dem Dach gelten folgende Materialien versichert:

- Glas mit einer Dicke von mindestens 4 mm
- Polycarbonat mit einer Dicke von mindestens 10 mm

Wände und Bedachungen aus anderen Materialien sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an Rahmen und Fundament des Gewächshauses.

Als fest mit dem Boden verankert gilt eine zugsichere Befestigung, bei der das Gewächshaus unter Verwendung von Schrauben und Dübeln mit Bodenaufbau, zum Beispiel einem Betonsockel oder Bodenplatte, verankert werden.

2. Definition Gewächshaus

Ein Gewächshaus ist ein begehbare, ortsfester, in sich abgeschlossener mit transparenter Außenhülle versehener Produktionsstandort für Kulturpflanzen. Die Grundfläche des Gewächshauses darf maximal 20 m² betragen.

3. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme von 3.000 EUR begrenzt.

4. Selbstbehalt

Es gilt ein Selbstbehalt je Schaden von 150 EUR als vereinbart.

5. Nicht versichert sind

- a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- b) Undichtwerden der Randverbindungen
- c) Schäden die beim Transport der Objekte eintreten.

Besondere Bedingungen für das Service-Paket – Zusatzbedingungen (BBSE26)

Präambel:

Die im Folgenden aufgeführten Leistungen stellen eine zusätzliche Erweiterung zu den Bestimmungen in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ABDC (Dauercampingversicherung), ABLA (Laubenversicherung) und ABTH (Tiny House Versicherung) dar. Die dortigen Bestimmungen gelten auch hier.

In Erweiterung zu Abschnitt A (Objekt), §2 ABDC, ABTH und ABLA gelten folgende Leistungen als mitversichert.

1. Kosten infolge Reiserücktritt und Reiseabbruch

Sofern infolge eines versicherten Schadenfalls ein Reiserücktritt oder Reiseabbruch der im Haushalt lebenden Personen notwendig ist, so sind die hierbei anfallenden Kosten bis zu 2.000 EUR gegen einen entsprechenden Nachweis mitversichert. Die Deckung gilt subsidiär, d. h. die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität).

2. Kosten für die Betreuung von Kindern

Versichert sind Kosten für die Betreuung von Kindern (hierzu zählen leibliche Kinder, Adoptivkinder und Enkelkinder) bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres. Sofern infolge eines versicherten Schadenfalls die Betreuung von Kindern notwendig ist, so sind die hierbei anfallenden Kosten (z.B. Kosten für eine Tagesmutter oder eines Babysitters) bis zu 500 EUR gegen einen entsprechenden Nachweis mitversichert.

3. Kosten infolge Schlüsselverlust und Schlossänderung

Kosten, die im Zusammenhang mit einem Schlüsselverlust entstehen, werden ersetzt.

Darüber hinaus werden Kosten für Schlossänderungen am versicherten Objekt ersetzt, wenn Schlüssel für Türen oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

Die Entschädigung ist pro Schadenereignis auf 200 EUR begrenzt.

4. Hotelkosten

Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung werden ersetzt, jedoch ohne Nebenkosten, wenn das versicherte Objekt durch einen Versicherungsfall unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Dies gilt nicht, sofern es sich bei dem versicherten Objekt um eine Laube gemäß ABLA Abschnitt A § 1 Ziffer 1.a) handelt.

Hotelkosten werden für maximal 60 Tage übernommen, gerechnet seit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Die Entschädigung ist begrenzt auf 50 EUR pro Tag und maximal 1.500 EUR pro Schadenereignis.

5. Beschädigung des versicherten Objektes durch Marder, Waschbären, Ratten und Mäuse

Kosten für die Beseitigung von Schäden am versicherten Objekt durch Marder, Waschbären, Ratten und Mäuse sind bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis 500 EUR mitversichert.

6. Zusatzleistung bei Rohrverstopfung

a) Kosten für die notwendige Beseitigung einer Rohrverstopfung werden bis zu 150 EUR erstattet. Hierzu zählt auch die notwendige Rohrreinigung sowie Notdiensteinsätze.

b) Versichert gelten Rohrverstopfungen an den nachfolgend aufgeführten Installationen, sofern sich diese innerhalb von versicherten Haupt- oder Nebenobjekten (gemäß Abschnitt A § 1 Ziffer 1.a) und b) befinden. Als innerhalb des jeweiligen Objektes gilt das gesamte Objektvolumen, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Objektes.

aa) Rohre der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;

bb) Rohre der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;

cc) Rohre von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

dd) Rohre

c) Nicht versichert sind jegliche Rohre und sonstige Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sowie außerhalb des Objektes.

d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden

- an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

- am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dessen entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

Dauercamper Besondere Bedingungen – Zugelassene Fahrzeuge (ABBB2026)

Zum Verkehr zugelassene Wohnwagen/Hauptobjekte am Dauerstellplatz

In Ergänzung zu Abschnitt A §1 Nummer 1. a) der ABDC2026 gelten auch zum Straßenverkehr zugelassene Wohnwagen/Hauptobjekte am Dauerstellplatz versichert.

Die Wohnwagen/Hauptobjekte verlieren, sobald sie vom festen Standplatz (Risikoort) bewegt werden, den unter der Dauercamping Versicherung (ABDC2026) gegebenen Versicherungsschutz.

Informationspflichten

1. Identität des Versicherers

1.1 Versicherer des Versicherungsvertrags

Sparkassen-Versicherung Sachsen
Allgemeine Versicherung AG
An der Flutrinne 12
01139 Dresden
Deutschland

1.2. Sie schließen den Versicherungsvertrag über eine Zeichnungsstelle mit Abschlussvollmacht für die Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG ab:

ias Internationale Assekuranz-Service GmbH
Kleiner Ort 1
28357 Bremen
E-Mail: info@ias-bremen.de

Versicherungsaufsicht
BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 228 4108 1394
Telefax: +49 228 4108 1550
Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de

2. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Es bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

3. Vertragsgrundlagen

Für den Versicherungsvertrag gelten die Versicherungsbedingungen ABDC, ABTH und ABLA sowie die vereinbarten Klauseln und besonderen Bedingungen, soweit diese im Versicherungsschein aufgeführt sind.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung ergeben sich aus den Tarifen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. zusätzlich geltenden besonderen Bedingungen, dem Antrag und ggf. den nach Antragstellung vereinbarten Abweichungen, die dem gewünschten Versicherungsschutz zugrunde liegen.

5. Prämienhöhe

Die Prämienhöhe wird im Versicherungsantrag und im Versicherungsschein angegeben.

Sollte die dort eingetragene Prämie unrichtig berechnet oder ein dort nicht ausgewiesener Zuschlag zu erheben sein, wird Ihnen die tatsächlich zu entrichtende Prämie gesondert mitgeteilt (spätestens mit Übersendung des Versicherungsscheins). Eine abweichende Prämie gilt als genehmigt, wenn Sie dieser nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) widersprechen (§ 5 Abs. 1 VVG).

Zusätzliche Kosten: Es fallen keine weiteren Kosten wie z. B. Gebühren für Sie an.

6. Prämienzahlung

Die erste Prämie einschließlich der Versicherungssteuer und der vereinbarten Nebenkosten ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Folgeprämien sind am jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen.

Die Prämie ist in der Regel an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Rechnung. Mit Ihrer Zustimmung können wir die Versicherungsprämie auch direkt per Lastschriftverfahren einziehen.

7. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Hinsichtlich der Vertragsgrundlagen gelten diese Informationen für die Laufzeit des Vertrages und können nicht einseitig durch den Versicherer geändert werden.

8. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag mit einem Versicherungsschein oder einer schriftlichen Annahmeerklärung angenommen hat und der Versicherungsschein oder die Annahmeerklärung Ihnen zugegangen ist. Für den Fall, dass wir Ihnen ein Vertragsangebot unterbreiten, kommt der Vertrag mit dem Zugang Ihrer Annahmeerklärung zustande.

9. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). An den Antrag sind Sie nicht gebunden.

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Prämie zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

10. Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

10.1. Widerruf von Versicherungsverträgen

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Police, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Bedingungen für das erworbene Produkt, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 d Abs. 2 iVm Art. 246 b EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter (<https://verias24.de/service/support>) ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

10.2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Versicherungsbeitrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

10.3. Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch, sowohl von Ihnen als auch von uns, vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Kontakt

Postadresse:

ias Internationale Assekuranz-Service GmbH
Kleiner Ort 1
D-28357 Bremen

Digital:

Fax: +49(0) 421 20 23 2 22

E-Mail: support@verias24.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Tel: +49-421-20 23 2 0

E-Mail: support@verias24.de

11. Laufzeit des Vertrages / Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird nach Ihrem Wunsch für die Dauer von einem Jahr geschlossen, sofern nicht eine Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr vereinbart wird (Kurzfristvertrag). Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht bedingungsgemäß gekündigt wird. Die Kurzfristverträge erlöschen zum vereinbarten Ablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

12. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

12.1 Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

12.2 Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen Geschäftssitz des örtlich zuständigen Gerichts erhoben werden. Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Sitz, seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

12.3 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, seine gewerbliche Niederlassung, seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

13. BESCHWERDEN

Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz unserer Bemühungen nicht fehlerfrei gestalten, wenden Sie sich bitte zunächst an den Versicherer. Darüber hinaus können Sie sich bei Beschwerden oder Rechtsauskünften auch an einen außergerichtlichen Streitschlichter, den Versicherungsombudsmann, wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Leipziger Str. 121

10117 Berlin

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Versicherungsaufsicht

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Telefon: +49 228 4108 1394

Telefax: +49 228 4108 1550

Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de

Kundeninformationen

Firma: ias – Internationale Assekuranz-Service GmbH
Geschäftsführer: Thomas M. Schrader, Moriz J. Schrader
Anschrift: Kleiner Ort 1, 28357 Bremen
Telefon/ Fax: Tel.: 0421/20232-0 Fax: 0421/20232-22
Internet/Email: www.ias-bremen.de info@ias-bremen.de
Tätigkeitsart: Versicherungsvermittler gem. § 34d Abs. 1 GewO
Die Vermittlung des hier angebotenen Versicherungsproduktes erfolgt seitens ias in ihrer Funktion als Zeichnungsstelle der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG.
Die Tätigkeit beinhaltet auch Beratung.
Die Vergütung der Tätigkeit erfolgt als in der Versicherungsprämie enthaltene Provision, die vom jeweiligen Versicherungsunternehmen ausgezahlt wird.

Registereintragung nach § 34d Abs. 7 der Gewerbeordnung

Registeranschrift: Handelskammer Bremen, Am Markt 13, 28195 Bremen
Registertelefon/-fax: Tel.: 0421/3637-0 Fax: 0421/3637-299
Email: service@handelskammer-bremen.de
Gemeinsame Registerstelle: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Str. 29, 10178 Berlin
Tel.: 030 20308-0
www.vermittlerregister.info
Registernummer: D-GHPE-W1L6S-71

Schlichtungsstellen:

Schlichtungsstelle für gewerbliche Versicherungs-, Anlage- und Kreditvermittlung
Glockengießerwall 2, 20095 Hamburg
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
(weitere Informationen unter: www.versicherungsombudsmann.de)
Ombudsmann private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22, 10052 Berlin